



**-DURCHSCHRIFT-**

**BEZIRKSREGIERUNG**

**ARNBERG**

**Genehmigungsbescheid**

**G 09/19**

**Az.: 900-0007158-0001/IBG-0002-G0009/19/4.1.8-Rs**

**vom 16.03.2020**

Auf Antrag der

**Firma**

**Accella Tyre Fill Systems GmbH**

**(jetzt Carlisle TyrFil GmbH)**

**Bünnerhelfstr. 19**

**44379 Dortmund**

vom 22.02.2019, eingegangen am 27.02.2019, mehrfach und zuletzt ergänzt am 17.12.2019, **wird**

**die Genehmigung gemäß § 4** des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - **BImSchG**)

**für die Anlage zur Herstellung von Prepolymer**

**am Standort in 44379 Dortmund, Bünnerhelfstraße 19, Gemarkung Dortmund-Marten, Flur 4, Flurstücke 503, 504, 505, 978, 444, 489**

**erteilt.**

## Inhaltsverzeichnis

### **Inhalt:**

- I. Genehmigungsumfang, eingeschlossene Genehmigungen und Entscheidungen**
- II. Fortdauer bisheriger Genehmigungen**
- III. Nebenbestimmungen**
  - Bedingungen / Befristungen
    - 1. Allgemeines
    - 2. Betriebszeiten/Betriebsbeschränkungen
    - 3. Nebenbestimmungen zu Geräuschemissionen, -Immissionen, Lärm-schutz
    - 4. Nebenbestimmungen zur Luftreinhaltung
    - 5. Nebenbestimmungen zum Bauordnungsrecht
    - 6. Nebenbestimmungen zum Brandschutz
    - 7. Nebenbestimmungen zum Störfallrecht
    - 8. Nebenbestimmungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
    - 9. Nebenbestimmungen zur Indirekteinleitung
    - 10. Nebenbestimmungen zum Ausgangszustandsbericht AZB
    - 11. Nebenbestimmungen zum Schutz und zur Überwachung des Bodens und des Grundwassers
- IV. Allgemeine Hinweise**
- V. Antragsunterlagen**
- VI. Begründung**
  - Anlass des Vorhabens
  - Antragseingang und Antragsgegenstand
  - Einstufung 4. BImSchV / Verfahrensart
  - Zuständigkeit
  - Durchführung des Genehmigungsverfahrens
  - Umweltverträglichkeitsprüfung /Vorprüfung nach UVPG
  - Behördenbeteiligungen
  - Öffentliche Bekanntmachung und Auslegung der Antragsunterlagen
  - Einwendungen und Erörterungstermin
  - Genehmigungsvoraussetzungen
- VII. Kostenentscheidung**
- VIII. Rechtsgrundlagen**
- IX. Rechtsbehelfsbelehrung**

## **I. Genehmigungsumfang**

Die o. g. Firma betreibt derzeit an o. g. Standort u. a. eine Anlage zur Lagerung von Gefahrstoffen, eine Anlage zur Herstellung von Reifenfüllmaterialien und eine Anlage zur Herstellung von Prepolymeren.

Nun bedarf die vorhandene genehmigungsrechtliche Anlagenstruktur aus verschiedenen Gründen einer Neustrukturierung.

Das beantragte Vorhaben umfasst im Wesentlichen folgende Maßnahmen:

- 1) Darstellung der Ist-Situation und Neustrukturierung des Anlagenzuschnitts. Die BlmSchG-Anlage 0001: „Anlage zur Herstellung von Prepolymeren“ mit ihren Betriebseinheiten (BE) stellt sich zukünftig wie folgt dar:

- BE 1.1 : Rohstoffanklager Polyole (Lagertanks T13 und T14)
- BE 1.2 : Produktionsanlage (Reaktor R03 mit Fass- und IBC-Abfüllung)
- BE 1.3 : Lagerung von bis zu 19 t TDI\* (Lagertank T4)
- BE 1.4 : Lagerung von bis zu 70 t MDI\*\* (Lagertanks T8, T11 und T12)
- BE 1.5 : Fertigproduktgebindelager (Halle 10)
- BE 1.6 : Gebindelager für Additive (Regallager in Halle 7/8)

\* TDI= Toluoldiisocyanat

\*\* MDI= Methylendi(phenylisocyanat)e

- 2) Nutzungsänderung der Halle 7/8 zur Herstellung, Abfüllung und Versand u. a. von Prepolymeren.

Hinweis: Die Halle dient darüber hinaus der Lagerung von Gefahrstoffen (BlmSchG-Anlage 0002: „Anlage zur Lagerung von Gefahrstoffen“), der Produktion von Reifenfüllmaterialien mitsamt der Abfüllung aus den Reaktoren R01, R02 und R04 und der Kommissionierung samt Versand der Produkte.

- 3) Nutzungsänderung der Halle 10 zur Lagerung von PU-Altmaterial und Prepolymer. Zur Lagerung der Prepolymer-Produkte entsteht in Halle 10 ein Gebindelager in Form von 10 Lagerregalen mit Auffangwannen.

Hinweis: Die nur baurechtlich zuzulassende Granulieranlage für PU-Altmaterial aus der Meinhardstraße 6 wird zukünftig in Halle 10 aufgestellt. Bisher wurde Halle 10 als Kommissionierbereich und Lagerhalle für Reifen genutzt.

- 4) Reduzierung der bisher genehmigten Menge zur Lagerung von MDI von bisher 80 Tonnen auf 70 Tonnen.

- 5) Gegenüber der Genehmigung zur BlmSchG-Anlage 0002: „Anlage zur Lagerung von Gefahrstoffen“ vom 13.06.2018 (Az.: 53-Do-0094/16/9.3.2.30-Rs) geänderte Ausführungsplanung für die Errichtung einer Rohrleitung zwischen Halle 7/8 und Halle 9 zur Sicherstellung des Löschwasserrückhaltevolumens der Halle 7/8. Die Rohrleitung wird über eine bestehende Rohrleitungsbrücke geführt. Die dazugehörige Pumpe wird an der östlichen Außenwand der Halle 8 in

einer feuerfesten Einhausung aufgestellt und die Stromversorgung erfolgt unabhängig von Halle 7/8.

Hinweis: Die Löschwasserrückhaltung der Halle 7/8 dient nicht nur der BImSchG-Anlage 0001: „Anlage zur Herstellung von Prepolymeren“, sondern auch der BImSchG-Anlage 0002: „Anlage zur Lagerung von Gefahrstoffen“ und den Nicht-BImSchG-Anlagen.

#### Angaben zur Kapazität

Mit dieser Genehmigung wird die maximale Jahresproduktion an Prepolymer aus dem Reaktor R3 auf 1.500 Tonnen festgesetzt.

#### Angaben zur Betriebszeit

Eine Änderung der bisher genehmigten Betriebszeiten (Dreischichtbetrieb / 7 Tage pro Woche) ist mit dieser Genehmigung nicht verbunden.

Die Anlieferung der Rohstoffe und der Abtransport der Fertigerzeugnisse mit LKW erfolgt nur werktags in der Zeit von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr in unregelmäßigen Zeitabständen. Der innerbetriebliche Staplerverkehr findet nur in der Tageszeit zwischen 06:00 Uhr und 22:00 Uhr statt.

Der Betrieb der Gesamt-Anlage soll weiterhin dreischichtig an 7 Tagen in der Woche erfolgen.

#### Eingeschlossene Genehmigungen und Entscheidungen

Dieser Bescheid schließt gemäß § 13 BImSchG folgende die Anlage betreffenden behördlichen Entscheidungen mit ein:

#### Baugenehmigung

Die aufgrund der Bestimmungen der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW -) erforderliche Baugenehmigung nach § 60 BauO NRW für die Nutzungsänderung der Halle 10 zur Lagerung von PU-Altmaterial und Prepolymer, sowie der Fortschreibung des Brandschutzkonzeptes in Halle 7/8 wird mit ein geschlossen.

## **II. Fortdauer bisheriger Genehmigungen**

### bisherige Genehmigungen

Die bisher erteilten Genehmigungen (siehe Formular 1, Blatt 3) behalten ihre Gültigkeit, soweit sich aus diesem Bescheid keine Abweichungen ergeben und sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen sind. Insbesondere wird auf folgende Genehmigungen verwiesen:

Genehmigungen des Staatlichen Umweltamtes Hagen

vom 10.03.2000, Az.: 41.106/99/0932.2-Zi/Bor,

vom 27.06.2006, Az.: 42.0110/05/933.2-Zi/Bor und

Genehmigung der Bezirksregierung Arnsberg

vom 13.07.2012, Az.: 53-Do-0032/12/0932.2-LV/Harz.

## **III. Nebenbestimmungen**

Der Bescheid wird unter nachstehend aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt:

### **1. Allgemeines**

#### **1.1 Verbindlichkeit der Antragsunterlagen**

Die Anlage muss nach den geprüften, mit Etiketten und Dienstsiegel gekennzeichneten Antragsunterlagen errichtet, eingerichtet und betrieben werden. Sofern in den nachstehenden Nebenbestimmungen abweichende Anordnungen getroffen werden, sind diese durchzuführen.

#### **1.2 Bereithalten der Genehmigung**

Dieser Genehmigungsbescheid, die zugehörigen Antragsunterlagen oder entsprechende Kopien sind an der Betriebsstätte oder in der zugehörigen Verwaltung auf dem Werksgelände jederzeit bereit zu halten und den Beschäftigten der zuständigen Aufsichtsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

### 1.3 Frist für die Änderung des Betriebes

Die mit diesem Bescheid genehmigten Änderungen müssen innerhalb eines Jahres nach Bestandskraft dieser Genehmigung errichtet und betrieben werden, andernfalls erlischt die Genehmigung.

### 1.4 Anzeige über die Inbetriebnahme der Anlage

Die Inbetriebnahme der Anlage ist der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53 – Immissionsschutz und Dezernat 55.1 – Arbeitsschutzverwaltung Dortmund, schriftlich spätestens eine Woche vor der beabsichtigten Inbetriebnahme der geänderten Anlagenteile anzuzeigen.

### 1.5 Anzeige über einen Betreiberwechsel

Zur Sicherstellung der Betreiberpflichten gemäß § 5 BImSchG ist ein Wechsel des Anlagenbetreibers bzw. der vor Ort verantwortlichen Person der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

### 1.6 Anzeige über die Stilllegung von Anlagen oder Anlagenteilen

Der Bezirksregierung Arnsberg ist der Zeitpunkt der Stilllegung von Anlagen oder wesentlichen Anlagenteilen in doppelter Ausfertigung in Papierform und zusätzlich auf **elektronischem Wege als pdf-Datei** ([poststelle@bra.nrw.de](mailto:poststelle@bra.nrw.de)) schriftlich anzuzeigen.

Bei einer vollständigen Anlagenstilllegung müssen die der Anzeige gemäß § 15 Abs. 3 Satz 2 BImSchG beizufügenden Unterlagen insbesondere folgende Angaben enthalten:

- a) Die weitere Verwendung der Anlage und des Betriebsgrundstückes (Verkauf, Abbruch, andere Nutzung, bloße Stilllegung usw.),
- b) bei einem Abbruch der Anlage der Verbleib der dabei anfallenden Materialien,
- c) bei einer bloßen Stilllegung die vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz vor den Folgen natürlicher Einwirkungen (Korrosion, Materialermüdung usw.) und vor dem Betreten des Anlagengeländes durch Unbefugte,
- d) die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Einsatzstoffe und Erzeugnisse und deren weiterer Verbleib,
- e) mögliche Gefahren verursachende Bodenverunreinigungen und die vorgesehenen Maßnahmen zu deren Beseitigung,
- f) die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Abfälle und deren Verwertung bzw. Beseitigung (Nachweis des Abnehmers) sowie

- g) bei einer Beseitigung der Abfälle die Begründung, warum eine Verwertung technisch nicht möglich oder unzumutbar ist.
- h) Angaben zum Zustand des Bodens und des Grundwassers und im Fall von festgestellten und aus dem Betrieb der Anlage herrührenden erheblichen Bodenverschmutzungen und/oder erheblichen Grundwasserverschmutzungen durch relevante Stoffe sowie Angaben zur Beseitigung dieser Verschmutzungen.

## **2. Betriebszeiten / Betriebsbeschränkungen**

- 2.1 In den Nachtstunden von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen darf kein Fahrzeugverkehr zur Anlieferung und zum Abtransport der Roh- und Fertigprodukte sowie kein innerbetrieblicher Transportverkehr außerhalb der Werk- und Lagerhallen erfolgen.

## **3. Nebenbestimmungen zu Geräuschemissionen / -immissionen / Lärm-schutz**

### **3.1 Geräuschemissionswerte**

Nach Inbetriebnahme der mit diesem Bescheid genehmigten geänderten bzw. neu errichteten Anlagen dürfen die vom Gesamtbetrieb einschließlich des zugehörigen innerbetrieblichen Transportverkehrs verursachten Geräuschemissionen im gesamten Einwirkungsbereich außerhalb des Werkes nicht zu einer Überschreitung der von den betriebsfremden und betriebs-eigenen Anlagen - Gesamtbelastung- einzuhaltenden Immissionsrichtwerte beitragen.

Die zulässigen Immissionsrichtwerte ergeben sich aus Nr. 6.1 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBI. S. 503), zuletzt geändert am 01.06.2017 (BAnz.AT 08.06.2017 B5).

Insbesondere darf der Beurteilungspegel der Gesamtbelastung nach Durchführung der genehmigten Änderungen vor der nächstgelegenen Betriebsleiter-wohnung als maßgeblichem Immissionsort

a) Bünnerhelfstr. 23, 1. OG

den dort einzuhaltenden Immissionsrichtwert von 70 dB(A) tagsüber sowie nachts nicht überschreiten.

Die Nachtzeit beginnt um 22.00 Uhr und endet um 06.00 Uhr.

Die Geräuschimmissionen sind, wenn eine Messung durchzuführen ist, nach der TA Lärm vom 26.08.1998 (GMBl. S. 503) zu messen und zu bewerten.

Die Schallpegel einzelner Geräuschspitzen dürfen dabei

- am Tage den zulässigen Tages- Immissionsrichtwert um nicht mehr als 30 dB (A) und
- in der Nacht den zulässigen Nacht-Immissionsrichtwert um nicht mehr als 20 dB (A)

überschreiten.

- 3.2 Die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53 -Do-, behält sich vor, die Einhaltung der Nebenbestimmung Nr. 3.1 auf Kosten der Betreiberin feststellen zu lassen.

Mit der Durchführung der Messungen hat die Betreiberin spätestens 4 Wochen nach schriftlicher Aufforderung durch die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53 -Do-, ein unabhängiges, geeignetes Messinstitut zu beauftragen. Geeignet ist das Messinstitut, wenn es sich um eine nach § 29b BImSchG i. V. m. der 41. BImSchV bekanntgegebenen Stelle handelt.

Die zurzeit bekannt gegebenen Messinstitute werden im Internet über das „Recherchesystem Messstellen und Sachverständige“ (ReSyMeSa) veröffentlicht (s. [www.luis-bb.de/resymesa](http://www.luis-bb.de/resymesa)).

- 3.3 Über das Ergebnis der Messungen oder Berechnungen nach Nebenbestimmung Nr. 3.2 ist ein Messbericht erstellen zu lassen und der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53 -Do-, in zweifacher Ausfertigung unverzüglich vorzulegen.

Der Bericht soll Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über den Betriebszustand der Anlage und der Einrichtungen zur Emissionsminderung.

Das Messinstitut ist zu verpflichten, den Messbericht nach Maßgabe der Nr. A.3.5 des Anhangs zur Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBl. S. 503), zuletzt geändert am 01.06.2017 (BAnz.AT 08.06.2017 B5) zu erstellen.



#### 4. Nebenbestimmungen zur Luftreinhaltung

##### 4.1 Abgasführung/Emissionsquelle/Emissionswerte

- 4.1.1 Gemäß Nr. 5.2.5 TA Luft darf der Emissionsmassenstrom an organischen Stoffen, angegeben als **Gesamtkohlenstoff (C<sub>ges.</sub>)** im Abgas der gefassten Quellen für die gesamte Anlage 0,50 kg/h nicht überschreiten.

Hierbei sind folgende Quellen zu berücksichtigen:

E 2: Polyetherpolyol-Lagertanks (T13 und T14),

E 4: Isocyanat-Lagertanks (T4, T8, T11, T12),

E 6: Reaktor 03 zur Prepolymer-Herstellung (R03),

E 10: Abfüllung 2

##### Hinweise:

Der v. g. Emissionswert bezieht sich jeweils auf Abgas im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf.

- 4.1.2 Für die Quellen E4, E6 und E10 gilt zusätzlich: Innerhalb des Massenstroms für Gesamtkohlenstoff dürfen die nach der Klasse I des Anhanges 4 der TA Luft eingeteilten organischen Stoffe, bzw. die der Klasse I zugeordneten Stoffe (hier: 2,4-TDI, 2-6-TDI, 4,4-MDI und die jeweiligen Prepolymer-Fertigprodukte), auch bei dem Vorhandensein mehrerer Stoffe derselben Klasse, für die gesamte Anlage insgesamt den Massenstrom im Abgas von 0,10 kg/h, jeweils angegeben als Masse der organischen Stoffe, nicht überschreiten.

##### Hinweise:

Der v. g. Emissionswert bezieht sich jeweils auf Abgas im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf.

- 4.1.3 Die Quellen E 4, E 6 und E 10 sind mit einer Aktivkohlefiltereinheit nachzurüsten. Dabei ist darauf zu achten, dass nach Einbau der Aktivkohlefiltereinheit die Behälter weiterhin nicht frei in die Atmosphäre emittieren.

- 4.1.4 Die Funktionsfähigkeit der Aktivkohlefilter ist regelmäßig zu überwachen und zu dokumentieren. Hierfür ist ein Messkonzept in Absprache mit der Bezirksregierung Arnsberg, Dez. 53 zu erstellen, um die Standzeit der Aktivkohle bis zur Erschöpfung zu ermitteln. Dieses Konzept ist bis spätestens vier Wochen nach Zustellung dieser Genehmigung unaufgefordert der Bezirksregierung Arnsberg, Dez. 53 vorzulegen.

Erforderlichenfalls ist ein Austausch der Aktivkohle vorzunehmen.

Der erstmalige Austausch der Aktivkohle und die ermittelte Standzeit ist der Überwachungsbehörde mitzuteilen.

4.1.5 Für die Aktivkohlefilter sind Ersatzteile für den Austausch von mindestens 8 Filterpatronen bereitzuhalten.

## 4.2 Messungen

4.2.1 Auf Verlangen der Bezirksregierung Arnsberg sind gem. § 28 BImSchG die unter Nebenbestimmung Nr. 4.1.2 genannten Emissionen luftverunreinigender Stoffe durch Messungen einer nach § 29b BImSchG i. V. mit der 41. BImSchV bekannt gegebenen Stelle auf Kosten der Betreiberin feststellen zu lassen.

4.2.2 Die Messungen sind gemäß Nr. 5.3.2 TA Luft durchzuführen.

4.2.3 Der Bezirksregierung Arnsberg sind Durchschriften der Messaufträge zuzuleiten und die Vornahme der Messungen mindestens 2 Wochen vor dem beabsichtigten Termin anzuzeigen.

4.2.4 Über das Ergebnis der Messungen gemäß Nebenbestimmung Nr. 4.2.1 ist ein Messbericht erstellen zu lassen und der Bezirksregierung Arnsberg **auf elektronischem Wege** als pdf-Datei spätestens 8 Wochen nach der Messung vorzulegen (E-Mail-Adresse: [poststelle@bra.nrw.de](mailto:poststelle@bra.nrw.de)).

Der Messbericht soll Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über den Betriebszustand der Anlage und der Einrichtungen zur Emissionsminderung.

Die Messberichte müssen dem bundeseinheitlichen Mustermessbericht entsprechen. Die aktuelle Version steht auf der Internetseite des Landesamtes für Natur; Umwelt- und Verbraucherschutz NRW - LANUV - unter folgender Adresse zum Download bereit:

<https://www.lanuv.nrw.de/fileadmin/lanuv/luft/emissionen/pdf/mustermessbericht.pdf>

Der Bericht ist nach der Richtlinie VDI 4220, Blatt 2 (Ausgabe November 2018) zu erstellen.

Die Emissionsbegrenzungen nach der Nebenbestimmung Nr. 4.1.1 gelten als eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit diese Emissionsbegrenzungen nicht überschreitet (Nr. 5.3.2.4 Abs. 2 TA Luft).

#### 4.3 Sonstige Regelungen zum Immissionsschutz:

- 4.3.1 Über emissionsrelevante Störungen, Schadensfälle mit Außenwirkung (auch unterhalb der in der Umweltschadensanzeigeverordnung genannten Schadenssummen) sowie jede bedeutsame Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes der Anlage ist die Bezirksregierung Arnsberg unverzüglich durch eine Sofortmeldung zu informieren. Die Erreichbarkeit ist – auch außerhalb der regulären Dienstzeit – über die ständig besetzte Nachrichten- und Bereitschaftszentrale beim Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW in Essen (Tel-Nr.: 0201-714488) gewährleistet.

#### 5. Nebenbestimmungen zum Bauordnungsrecht

- 5.1 Die dem Antrag beigefügten **Brandschutzkonzepte 14 9 319-1** und **14 9 319-2** des Sachverständigen für den Brandschutz Herrn Dipl.-Ing. Thomas Franke, Franke - Ingenieure für Brandschutz PartG mbB, Bronnerstraße 7, 44141 Dortmund vom 01.02.2019 bzw. 04.02.2019 sind verbindlicher Bestandteil dieser Genehmigung. Die darin angenommenen Rahmenbedingungen und Vorgaben sind bei der Änderung und dem Betrieb der Anlage umzusetzen bzw. einzuhalten. Den Empfehlungen ist zu folgen.

#### 6. Nebenbestimmungen zum Brandschutz

- 6.1 Die Feuerwehrlaufkarten der bestehenden Brandmeldeanlage sind gemäß DIN 14675 und den Technischen Anschlussbedingungen für die Aufschaltung und Betrieb von Brandmeldeanlagen der Feuerwehr Dortmund zu aktualisieren. Einzelheiten sind mit der Feuerwehr Dortmund - Steinstr. 25, 44122 Dortmund, -Sachgebiet 37/4-2 abzustimmen (Tel.: 0231/845-4166, E-Mail: [37bma@stadtdo.de](mailto:37bma@stadtdo.de)).
- 6.2 Der bestehende Feuerwehrplan ist gemäß DIN 14095 unter Beachtung der Gestaltungsrichtlinie der Feuerwehr Dortmund zu aktualisieren. Einzelheiten sind mit der Feuerwehr Dortmund - Steinstr. 25, 44122 Dortmund, -Sachgebiet 37/4-2 (Tel.: 0231/845-4161-4162 oder -4163. E-Mail: [37fep@stadtdo.de](mailto:37fep@stadtdo.de)) abzustimmen.

#### 7. Nebenbestimmungen zum Störfallrecht

- 7.1 Der Sicherheitsbericht ist unverzüglich, spätestens jedoch 8 Wochen nach Zustellung dieses Genehmigungsbescheides um Aussagen zu dem Themengebiet „Eingriff Unbefugter“ (§ 3 Abs. 2, Nr. 3 der 12. BImSchV) zu ergänzen. Dabei

sind die Vorgaben des KAS- 51 (Leitfaden des Arbeitskreises "Eingriffe Unbefugter") zu berücksichtigen. Der geänderte Sicherheitsbericht ist der Bezirksregierung Arnsberg, Dez. 53 unaufgefordert zu übersenden.

#### Hinweis:

Das Sicherungsmanagement sollte dabei mindestens folgende Punkte umfassen:

#### Basismaßnahmen (Kapitel 4)

„Die Basismaßnahmen sind von allen Betreibern von Betriebsbereichen umzusetzen.“

- Festlegung von Verantwortlichkeiten
- Zugangs- und Zutrittsmanagement und –überwachung
  - o Begrenzung des physischen Zugangs
  - o Schlüsselmanagement
  - o Regelmäßige Prüfung erforderlicher Berechtigungen
- Zugriffsmanagement auf Prozesssteuerung/Sicherheitssteuerung
  - o Trennung IT/OT
  - o Umgang mit Passwörtern (voreingestellte Passwörter)
  - o Technische Maßnahmen zum Schutz der Steuerung (Schlüssel-schalter)
  - o Umgang mit externen Speichermedien
- Manipulationserkennung und –schutz
  - o Sicherungsziel: Störfall ohne interne Kenntnisse und/oder technische Hilfsmittel durch Unbefugte nicht auszulösen
  - o Erkennung von Schadsoftware
  - o Integritätsüberwachung Zäune und Schlösser
- Regelung für Fremdpersonal
  - o Schutz vor Eingriff Unbefugter ist Teil der allgemeinen Unterweisung
  - o Überwachung von Fremdfirmen und deren Arbeit
  - o Vertragliche Regeln zur Vertraulichkeit
- Schulung der eigenen Mitarbeiter
  - o Zielgruppenorientiertes und risikobasiertes Schulungskonzept
  - o Betriebliches Meldesystem über Abweichungen (no blame culture)
- Umgang mit neuen Schwachstellen und Bedrohungen

#### Sicherungsanalyse (Kapitel 6)

Besonders wichtig ist neben den möglichen sicherheitstechnischen und organisatorischen Verbesserungen vor allem die gute und intensive Zusammenarbeit zwischen Betreibern und Sicherheits- und Gefahrenabwehrbehörden. Soweit zum Schutz vor Eingriffen unbefugter behördliche Unterstützung erforderlich ist, sollte der Betreiber den Kontakt zur zuständigen Behörde aufnehmen.

- Bedrohungsanalyse

- Gefahrenanalyse (Identifizierung der sicherungsrelevanten Anlagen/Teile)
- IT-Risikobeurteilung

## **8. Nebenbestimmungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen**

- 8.1 Die Anlagen sind entsprechend den geprüften Antragsunterlagen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu betreiben.
- 8.2 Die Vorgaben sowie Hinweise und Auflagen, welche in den Beurteilungsberichten nach AwSV vom 04.02., 10.06, 18.12.2016, 25.09.2017 und 03.03.2018 für die Lageranlage in Halle 10 und die Lager- und Abfüllanlagen sowie HBV-Anlagen in Halle 7/8 (Bericht-Nr.: SMW-PB-VAwS-17/005 u. SMW-PB-VAwS-16/004, 3. Überarbeitung) des Hr. Dipl.-Ing. Karl Ellermann aufgeführt sind, sind zu beachten und einzuhalten.
- 8.3 Die Auffangräume der Anlagen sind stets sauber, trocken und einsehbar zu halten, um eventuell auftretende Leckagen frühzeitig zu erkennen.
- 8.4 Die Dichtheit der Anlagen und die Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen sind regelmäßig, mindestens jedoch einmal im Monat auf Mängel zu überprüfen. Bei festgestellten Mängeln sind diese umgehend zu beheben.
- 8.5 Die in den bauaufsichtlichen Zulassungen der Anlagen aufgeführten Bestimmungen und sonstigen Festsetzungen sind bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen/Anlagenteile zu beachten und einzuhalten.
- 8.6 Der Zustand der befestigten Flächen ist jährlich per Sichtkontrolle zu überprüfen. Festgestellte Mängel (z.B. Risse, defekte Fugen), sind von einem Fachbetrieb sowie mit geeigneten Materialien unverzüglich zu beheben. Die Durchführung der Kontrollen ist im Betriebstagebuch zu dokumentieren.
- 8.7 Die Vorgaben, Hinweise und Auflagen der Brandschutzkonzepte „Halle 7/8“ (Projekt-Nr.: 14 9 319-1) und „Halle 10“ (Projekt-Nr.: 14 9 319-2) vom 04.02.2019 der FRANKE Ingenieure für Brandschutz sind zu berücksichtigen und einzuhalten.
- 8.8 Die für die Löschwasserrückhaltung erforderliche Rohrleitung zwischen der Halle 7/8 und Halle 9 ist feuerfest auszuführen. Es muss jederzeit gewährleistet sein, dass die Pumpe im Brandfall die Förderleistung erbringt (eigene Stromversorgung).

- 8.9 Alle Rohrleitungen sind gegen die eingesetzten Medien sowie gegen Innen- und Außenkorrosion auszuführen und so zu sichern, dass sie durch innerbetrieblichen Transportverkehr nicht beschädigt werden können.
- 8.10 IBC sind regelmäßig von unterwiesenem Personal auf Leckagen und Beschädigungen zu kontrollieren. Beschädigte, verformte oder undichte IBC dürfen für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nicht mehr eingesetzt werden.
- 8.11 Der Transport der gefahrgutrechtlich zugelassenen Gebinde zwischen Halle 7 und 9 darf nur durch eingewiesenes Personal erfolgen. Im Schadensfall ist der Einlauf auf dem Transportweg zwischen Halle 7 und 9 umgehend mit einem Abdeckkissen abzudichten.
- 8.12 Gegebenenfalls auftretende Leckagen sind mit ständig vorzuhaltendem geeignetem Bindemittel in den o. g. Anlagenbereichen zu binden, aufzunehmen und einer kontrollierten Entsorgung zuzuführen.
- 8.13 Außerhalb von Hallen dürfen nur gereinigte und restentleerte Gebinde (IBC) abgestellt werden. Die Ausläufe der Gebinde müssen mit Fass-Stopfen verschlossen sein.
- 8.14 Im Zuge der nächsten wiederkehrenden Prüfung der Auffangwanne und der Anlagenprüfung in Halle 7/8 ist die Einhaltung der Ziffern 6.1 – 6.2 des Beurteilungsberichtes nach AwSV über die Halle 7/8 (Bericht-Nr.: SMW-PB-VAwS-16/004, 3. Überarbeitung) des Hr. Dipl.-Ing. Karl Ellermann nachzuweisen.
- 8.15 Die Schweißarbeiten an der in Stahl ausgeführten Auffangwanne dürfen nur von einem Fachbetrieb gem. § 62 AwSV ausgeführt werden, der durch ein aktuelles Zertifikat einer dafür zugelassenen Stelle die Anforderung und Qualifizierung von Schweißverfahren für metallische Werkstoffe -Schweißverfahrensprüfung nach DIN EN ISO 15614-1 nachweist. Für die Schweißarbeiten sind nur Schweißer mit gültiger Prüfbescheinigung nach DIN EN ISO 9606-1 einzusetzen.
- 8.16 Die Befüll- und Umfüllvorgänge der Abfüll- und Umschlaganlage vor Halle 7 haben unter ständiger Aufsicht von entsprechend eingewiesenem Betriebspersonal (unterwiesenes Betriebspersonal und dem TKW-Fahrer) zu erfolgen. Entstandene Leckagen sind unverzüglich zu beseitigen.
- 8.17 Beaufschlagungen der Fläche und des Tiefpunktes (Behälter 1,2 m<sup>3</sup>) mit wassergefährdenden Stoffen sind unverzüglich aufzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen.
- 8.18 Die Abfüll- und Umschlagfläche ist flüssigkeitsundurchlässig und ohne Abläufe auszuführen. Fugen sind mit für die eingesetzten Medien beständigen Fugenabdichtungen auszuführen.

- 8.19 Bei jedem Abfüllvorgang sind unter den lösbaren Verbindungen (Kupplungen) ausreichend große Auffangwannen zu stellen, um Tropfverluste auffangen zu können.

## **9. Nebenbestimmungen zur Indirekteinleitung des Abwassers**

- 9.1 Die Abwassereinleitungsmenge des Kühlwassers des Reaktors 3 in den öffentlichen Kanal der Stadt Dortmund darf zu keinem Zeitpunkt 10 m<sup>3</sup> pro Woche überschreiten. Andernfalls ist das Abwasser dem Anhang 31 der Abwasserverordnung (AbwV) zuzuordnen (siehe Teil A Abs. 2 des Anh. 31 AbwV). Ein entsprechender Antrag auf Genehmigung der Indirekteinleitung gem. § 58 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) wäre dann bei der zuständigen Wasserbehörde zu stellen.

## **10. Nebenbestimmungen zum Ausgangszustandsbericht (AZB)**

- 10.1 Der AZB ist bei wesentlichen Änderungen der Anlage im Rahmen von Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutz-Gesetz bzgl. der Beschaffenheit oder des Betriebes anzupassen, wenn:

- mit einer Änderung erstmals oder neue relevante gefährliche Stoffe / Gemische verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden,
- eine Erhöhung der Menge eines stofflich relevanten gefährlichen Stoffes / Gemisches erstmals dazu führt, dass die Mengenschwelle zur Relevanz überschritten wird oder
- relevante gefährliche Stoffe / Gemische an anderen Stellen eingesetzt werden.

## **11. Nebenbestimmungen zum Schutz und zur Überwachung des Bodens und des Grundwassers gemäß § 21 Abs. 2a Satz 1 Nr. 3c der 9. BImSchV**

### **11.1 Nebenbestimmung zur Überwachung des Bodens**

- 11.1.1 Alle 10 Jahre nach Inbetriebnahme ist ein Bodenmonitoring nach § 21 Abs. 2a Satz 1 Nr. 3c i.V.m. § 21 Abs. 2a Satz 2 der 9. BImSchV durchzuführen. Die Bodenuntersuchungen sind im direkten Umfeld der Bohrpunkte B1 bis B9 (Ra-

dius von bis zu 2 m) aus dem Ausgangszustandsbericht für Boden und Grundwasser der Ramboll Deutschland GmbH (Berichtsdatum: 03.12.2019, Projektnummer: 327000661) durchzuführen. Der Untersuchungsumfang (Tiefenstufen, Analysenparameter und Untersuchungsmethoden) ergibt sich aus dem Parameterumfang des o. g. Ausgangszustandsberichts. Abweichungen hiervon sind rechtzeitig vorab mit der Bezirksregierung Arnsberg - Dezernat 52, Bodenschutz - abzustimmen.

- 11.1.2 Die Untersuchungsergebnisse des Bodenmonitorings sind der Bezirksregierung Arnsberg - Dezernat 52, Bodenschutz –unaufgefordert schriftlich und in digitaler Form vorzulegen und auf Grundlage der jeweils vorangegangenen Untersuchungen gutachterlich zu bewerten.

**Hinweis:**

Die zuständige Bodenschutzbehörde behält sich vor, in Abhängigkeit von den Analyseergebnissen einen kürzeren Beprobungsturnus und/oder größeren Untersuchungsumfang zu fordern.

11.2 Nebenbestimmung zur Überwachung des Grundwassers

- 11.2.1 Die Grundwassermessstellen müssen für zukünftige Probennahmen zugänglich und funktionsfähig erhalten werden.
- 11.2.2 Die Grundwasseruntersuchungen werden behelfsweise durch die Bodenuntersuchungen im Eluat ersetzt. Bei Auffälligkeiten im Rahmen des 10-jährigen Bodenmonitorings, ist direkt nach Bekanntwerden der Ergebnisse zu prüfen, ob in Abhängigkeit der Wasserführung in den Grundwassermessstellen B1, B2, B5, B6 und B9 eine repräsentative Probennahme durchgeführt werden kann. Die Parameter zur Beschreibung der rgS sind dann auch im Grund- bzw. Stau- bzw. Schichtwasser zu bestimmen (siehe o. g. AZB) und die Grundwasserfließrichtung ist zu ermitteln.
- 11.2.3 Sofern bei Auffälligkeiten im Rahmen des 10-jährigen Bodenmonitorings Grundwasseruntersuchungen durchgeführt werden (siehe Nebenbestimmung 2), sind die Untersuchungsergebnisse dem Bericht zum Bodenmonitoring beizufügen.



#### **IV. Allgemeine Hinweise:**

1. Die Genehmigung erlischt, wenn
  1. innerhalb der in Nebenbestimmung 1.3 gesetzten Frist nicht mit der Errichtung und dem Betrieb der Anlage begonnen  
o d e r
  2. die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als 3 Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird.

Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag o. g. Fristen aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des BImSchG nicht gefährdet ist (§ 18 BImSchG).

2. Jede Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der Bezirksregierung Arnsberg mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann (§ 15 Abs. 1 BImSchG).
3. Jede wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage bedarf einer erneuten Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein **können**. Eine Genehmigung ist stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebes für sich genommen die **Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen** des Anhangs 1 zur 4. BImSchV erreichen bzw. diese erstmalig überschritten werden.  
Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist (§ 16 Abs. 1 BImSchG).
4. Die Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen – Umwelt-Schadens-anzeige-Verordnung – vom 21.02.1995 ist zu beachten.
5. Informationen zur Verarbeitung Ihrer Daten finden Sie auf unserer Internetseite unter dem folgenden Link: <https://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/themen/d/datenschutz/index.php>

6. Für die Anlage zur Herstellung von Prepolymer gilt u. a. die Fünfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte – 5. BImSchV) und die Elfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Emissionserklärungen – 11. BImSchV) unmittelbar.
7. Für die Anlage zur Herstellung von Prepolymer gilt ebenfalls die PRTR-Verordnung EG-PRTR-Verordnung (166/2006/EG) und die E-PRTR-Begleitverordnung.

### **Hinweise zur AwSV:**

1. **Die wasserrechtlichen Regelungen des § 20 AwSV zur Beherrschung von im Schadenfall anfallendem kontaminiertem Löschwasser werden in absehbarer Zeit inhaltlich konkretisiert und mit baurechtlichen Bestimmungen (Löschwasserrückhalte-Richtlinie) zusammengeführt. Das kann bedeuten, dass eine Löschwasserrückhaltung, die nicht der diesbezüglich geänderten/erweiterten AwSV entspricht, nachzubessern ist. Die zuständige Behörde kann in diesem Fall eine entsprechende Anpassung anordnen.**
2. Die Prüfpflichten (insbesondere Inbetriebnahme und wiederkehrende Prüfungen) gem. § 46 Abs. 2 und 3 AwSV i.V.m. Anlage 5/6 sind zu beachten und einzuhalten.
3. Die Anlagen müssen dicht, standsicher und gegenüber den zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüssen hinreichend widerstandsfähig sein.
4. Die Dichtheit der AwSV-Anlagen und die Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen sind durch den Betreiber regelmäßig zu kontrollieren.
5. Der Betreiber von Anlagen zum Umgang mit wassergef. Stoffen hat gem. § 43 AwSV eine Anlagendokumentation für die AwSV-Anlagen
  - a. Lageranlage Halle 10 (Gebindelager)
  - b. Lager- und Abfüllanlagen sowie HBV-Anlagen Halle 7/8 inkl. Anbau

zu erstellen und aktuell zu halten. Die Anlagendokumentation ist der Behörde auf Verlangen vorzulegen. Darüber hinaus hat der Betreiber zu jeder Anlage eine Betriebsanweisung vorzuhalten, die einen Überwachungs-, Instandhaltungs- und Notfallplan enthält und Sofortmaßnahmen zur Abwehr nachteiliger

Veränderungen der Eigenschaften von Gewässern festlegt. Die Betriebsanweisung ist dem Personal zugänglich zu machen.

Für die Lageranlage Halle 10 ist das Merkblatt zu Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach Anlage 4 der AwSV an gut sichtbarer Stelle in der Nähe der Anlage dauerhaft anzubringen. Auf das Anbringen des Merkblattes nach Anlage 4 kann verzichtet werden, wenn die dort vorgegebenen Informationen auf andere Weise in der Nähe der Anlage gut sichtbar dokumentiert sind.

Aus Gründen der Übersicht wird auf eine tabellarische Anlagenauflistung (Kataster) empfohlen. Dem Kataster sollten die letzten und nächsten Prüftermine, in eingesetzten Stoffe, das Anlagenvolumen, die maßgebliche Wassergefährdungsklasse sowie die Gefährdungsstufe nach § 39 AwSV zu entnehmen sein. Das Kataster sollte stets aktuell gehalten werden.

6. Das Betriebspersonal ist unter anderem auf der Grundlage der unter Hinweis 4 genannten Betriebsanweisungen mindestens einmal jährlich zu unterweisen. Die Unterweisung ist vom Betreiber zu dokumentieren. Die Dokumentation ist der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.
7. Kann bei einer Betriebsstörung nicht ausgeschlossen werden, dass wassergefährdende Stoffe aus Anlagenteilen austreten, hat der Betreiber gem. § 24 AwSV unverzüglich Maßnahmen zur Schadensbegrenzung zu ergreifen. Er hat die Anlage unverzüglich außer Betrieb zu nehmen, wenn er eine Gefährdung oder Schädigung eines Gewässers nicht auf andere Weise verhindern kann; soweit erforderlich, ist die Anlage zu entleeren. Die Bezirksregierung Arnsberg - Dez.52, Fachbereich AwSV - ist unverzüglich zu informieren.
8. Auf die Anzeigepflicht bei einer wesentlichen Änderung von Anlagen zum Umgang mit wassergef. Stoffen gem. § 40 Abs. 1 AwSV wird hingewiesen.
9. Auf die Fachbetriebspflicht gemäß § 45 AwSV wird hingewiesen. Die entsprechenden Nachweise sind der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

#### **Hinweise zur Bauordnung:**

1. Werden Bauvorlagen zu unterschiedlichen Zeitpunkten eingereicht (Nachreichen von Bauvorlagen) oder während des Baugenehmigungsverfahrens geändert, hat die Entwurfsverfasserin oder der Entwurfsverfasser jeweils zu erklären, dass alle Bauvorlagen bezüglich ihres Planungs- und Bearbeitungsstandes übereinstimmen (§ 7 BauPrüfVO). Die Erklärung ist auch dann erforderlich, wenn die Bauvorlagen bereits von staatlich anerkannten Sachverständigen geprüft sind.

2. Die Belange des Arbeitsschutzes gemäß der Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung - ArbStattV) sind von den Betreiberinnen und Betreibern (Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern) zu beachten. Entsprechend §§ 3 und 6 des Arbeitssicherheitsgesetzes können sie bei der Erfüllung des Arbeitsschutzes auf die Beratung von Betriebsärzten/innen und Sicherheitsfachkräften zurückgreifen.
3. Das vorgenannte Bauvorhaben liegt im Bereich des seit dem 25.09.1967 rechtsverbindlichen Bebauungsplans Nr. Ma 107 in Verbindung mit der Baunutzungsverordnung (BauNVO) von 1990.
4. Eine Kopie der Baugenehmigungen und Bauvorlagen muss an der Baustelle von Baubeginn an vorliegen; diese können auch durch eine elektronische Form ersetzt werden (§ 74 Absatz 8 BauO NRW 2018).
5. Der Bauaufsichtsbehörde ist gemäß § 74 Absatz 9 BauO NRW 2018 der Ausführungsbeginn gemäß § 83 Absatz 3 BauO NRW 2018 mindestens eine Woche vorher mit als Anlage beigefügten Formularen anzuzeigen.
6. Vor Baubeginn sind der Bauaufsicht mit Anzeige des Baubeginns der/ die ausreichend sachkundige und erfahrene Bauleiter\*in (vgl. § 56 Absatz 2 BauO NRW 2018) zu benennen. Über einen Wechsel dieser Personen ist die Bauaufsichtsbehörde unmittelbar schriftlich zu informieren. Für die einzelnen Arbeiten sind nur sachkundige und erfahrene Unternehmen zu beauftragen (vgl. § 55 BauO NRW 2018). Diesen obliegt die Pflicht zur Bereithaltung der erforderlichen Verwendbarkeitsnachweise für die verwendeten Bauprodukte, Bauartgenehmigungen und Leistungserklärungen auf der Baustelle. Für bestimmte Arbeiten kann verlangt werden, dass die Unternehmer\* innen namhaft gemacht werden. Wechselt der/ die Bauherr\*in, so hat der/ die neue Bauherr\*in dies der Bauaufsichtsbehörde unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
7. An der Baustelle ist von der Bauherrin oder dem Bauherrn ein Baustellenschild nach § 11 Absatz 3 BauO NRW 2018 dauerhaft und von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar anzubringen. Das Baustellenschild muss die Bezeichnung des Bauvorhabens und die Namen und Anschriften der Entwurfs Verfasserin oder des Entwurfsverfassers, der Unternehmerin oder des Unternehmers für den Rohbau und der Bauleiterin oder des Bauleiters beinhalten.
8. Baustellen sind nach § 11 Absatz 1 und 2 BauO NRW 2018 so einzurichten, dass Gefahren oder vermeidbare Belästigungen nicht entstehen. Bei Bauarbeiten, durch die unbeteiligte Personen gefährdet werden können, ist die Gefahrenzone abzugrenzen oder durch Warnzeichen zu kennzeichnen. Soweit erforderlich, sind die Baustellen mit einem Bauzaun abzugrenzen, mit Schutzvorrichtungen gegen herabfallende Gegenstände zu versehen und zu beleuchten.

9. Der Bauaufsichtsbehörde ist **die abschließende Fertigstellung** des Vorhabens mindestens eine Woche vorher mit dem in der Anlage beigefügten Formular anzuzeigen.
10. Mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung sind der unteren Bauaufsichtsbehörde gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 5 der Verordnung über die Prüfung technischer Anlagen und wiederkehrenden Prüfungen von Sonderbauten (Prüfverordnung - PrüfVO NRW) die Berichte über die Erstprüfungen der technischen Anlagen nach § 1 Abs. 1, Satz 2 PrüfVO NRW vorzulegen. Die technischen Anlagen sowie die dafür bauordnungsrechtlich geforderten Brandschutzmaßnahmen sind vor der ersten Inbetriebnahme und nach wesentlichen Änderungen vor der Wiederinbetriebnahme gemäß § 2 Abs. 1, Satz 1 PrüfVO NRW durch Prüfsachverständige nach § 3 PrüfVO NRW auf ihre Wirksamkeit und Betriebssicherheit prüfen zu lassen.

Für die technischen Anlagen sind gemäß § 2 Abs. 1, Satz 2 PrüfVO NRW wiederkehrende Prüfungen spätestens in den dort angegebenen Zeiträumen zu veranlassen. Die Berichte über die wiederkehrenden Prüfungen sind gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 7 PrüfVO NRW mindestens 5 Jahre aufzubewahren und der Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Folgende technische Anlagen sind durch Prüfsachverständige zu prüfen:

- Sicherheitsbeleuchtungs- und Sicherheitsstromversorgungsanlagen
- Brandmelde- und Alarmierungsanlage
- Elektrische Anlagen in Gebäuden gemäß Satz I (alle elektrischen Anlagen)
- Natürliche Rauchabzugsanlagen

#### **Hinweise zur Störfallverordnung und zur Anlagensicherheit:**

- 7.2 Der Sicherheitsbericht ist gemäß den Vorgaben des § 9 Abs. 5 der 12. BImSchV regelmäßig zu überprüfen und zu aktualisieren, insbesondere, wenn sich gem. Nr. 4 neue Erkenntnisse ergeben.
- 7.3 Die Vorgaben der Verordnung über die Prüfung technischer Anlagen und wiederkehrende Prüfungen von Sonderbauten (Prüfverordnung - PrüfVO NRW) sind unter Beachtung der Qualifikation der prüfenden Personen (§ 3 PrüfVO NRW) einzuhalten. Dabei ist zu berücksichtigen, dass diese Vorgaben störfallverhindernde und störfallbegrenzende Maßnahmen implizieren.
- 7.4 Die Vorgaben der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV)

sind unter Beachtung der Qualifikation der prüfenden Personen (§ 14 BetrSichV) einzuhalten. Dabei ist besonders zu berücksichtigen, dass diese Vorgaben störfallverhindernde und störfallbegrenzende Maßnahmen implizieren.

### **Hinweise zum Arbeitsschutz:**

1. Beim Betrieb der Anlage sind die Anforderungen der Technischen Regel für Gefahrstoffe -TRGS 509- „Lagern von flüssigen und festen Gefahrstoffen in ortsfesten Behältern sowie Füll- und Entleerstellen für ortsbewegliche Behälter“ und TRGS 510 „Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern“ einzuhalten.

### **V. Antragsunterlagen**

Diesem Genehmigungsbescheid liegen die nachstehend aufgeführten Unterlagen - mit Etikettaufklebern gekennzeichnet und Dienstsiegel versehen - zugrunde:

- |    |   |          |
|----|---|----------|
| 1. | Anschreiben   | 1 Blatt  |
| 2. | Deckblatt, Inhaltsverzeichnis und Rechtsquellenverzeichnis  | 7 Blatt  |
| 3. | Antrag, Formular 1 + Zertifikat ISO 14001:2015 + Kostenaufstellung + Kostenübernahmeerklärung + Bestallungsurkunde des Sachverständigen (Kapitel 1) | 11 Blatt |
| 4. | Kurzbeschreibung (Kapitel 1)  | 9 Blatt  |
| 5. | Erklärungen zum Arbeitsschutz (Kapitel 2)   | 2 Blatt  |
| 6. | Erläuterungen zum Antrag + Zusammenfassung der Auswirkungen (Kapitel 3)   | 13 Blatt |
| 7. | Kartenmaterial (Kapitel 4):   | 3 Blatt  |
|    | - Übersichtsblatt   |          |
|    | - Topographische Karte (M: 1:10.000) vom 07.11.2017   |          |
|    | - Deutsche Grundkarte (M: 1:5.000) vom 07.11.2017   |          |
|    | - Luftbild (DOP20) (M: 1:5.000) vom 07.11.2017  |          |
| 8. | Beschreibung der örtliche Lage/ schriftlicher Teil zu den Karten (Kapitel 5)  | 3 Blatt  |
| 9. | Formeller Teil (Kapitel 6):   | 65 Blatt |
|    | - Deckblatt des Kapitels  |          |
|    | - Formular 2 (5 Blatt)  |          |
|    | - Formular 3 (13 Blatt)   |          |
|    | - Formular 4 (11 Blatt)   |          |
|    | - Formular 5 (2 Blatt)  |          |
|    | - Formular 6 (4 Blatt)  |          |
|    | - Formular 7 (2 Blatt)  |          |

	- Formular 8 (27 Blatt)	
10.	Anlagen- und Betriebsbeschreibung (Kapitel 7)	40 Blatt
11.	Gutachterliche Stellungnahme des Institutes für Umweltschutz und Agrikulturchemie zu karzinogenen Stoffen im Abgas vom 24.05.2019 (Bericht Nr.: 20190592-B1)	21 Blatt
12.	Bericht des Institutes für Umweltschutz und Agrikulturchemie über die Durchführung von Emissionsmessungen an der Prepolymeranlage vom 26.02.2010 (Bericht Nr.: 20190123/B1)	27 Blatt
13.	Antworten vom 17.12.2019 auf Nachforderungen zum Arbeitsschutz mit dazugehöriger Grundrisszeichnung und tabellarischer Gegenüberstellung der baulichen und technischen Anforderungen aus der TRGS 509 und TRGS 510	21 Blatt
14.	Aufstellungspläne (Kapitel 8):	7 Blatt
	- Deckblatt Aufstellungspläne	
	- Maschinenaufstellungsplan, Zeichnungsnr.: MA01-RTI-ACC-V18.13 von Mai 2019 (M: 1:250)	
	- Belegung der Lagerbehälter, Zeichnungsnr.: 18-Acella-MA01 von Januar 2019 „AwSV Flächen“	
	- Zeichnung Seitenquerschnitt Halle 7/8 mit Rohrbrücke	
	- Zeichnung Längsquerschnitt Halle 7/8 und Halle 9 mit Rohrbrücke	
	- Grundriss Halle 7/8 und Halle 9 mit Rohrbrücke	
	- Pumpenplan, Zeichnungsnr.: 19-ACCELLA – MA01 aus Januar 2020	
15.	Fließbilder (Kapitel 9):	4 Blatt
	- Deckblatt Fließbilder	
	- Fließdiagramm: R&I-Fließdiagramm Gesamtanlage	
	- Viso Flow Block Diagram: Gesamtübersicht von Februar 2018	
	- Viso Flow Block Diagram: Geltungsbereich: Prepolymer Herstellung von Februar 2018	
16.	Bauanträge (Kapitel 10):	37 Blatt
	- Deckblatt Bauanträge	
	- Bauantrag auf Nutzungsänderung für die Halle 10 (8 Blatt)	
	- Bauantrag für die Fortschreibung des Brandschutzkonzeptes der Halle 7/8 (6 Blatt)	
	- Statische Berechnung für die Errichtung der Rohrleitungsbrücke (22 Blatt)	
17.	Anlagenbezogener Gewässerschutz (Kapitel 11)	12 Blatt
	- Deckblatt Anlagenbezogener Gewässerschutz	
	- AwSV-Gutachten Halle 7/8 SMW-PB-VAwS-16/004 (V3)	
	- AwSV-Gutachten Halle 10 SMW-PB-VAwS-17/005	
	- AwSV-Anlagenkataster	
18.	Brandschutzkonzept Halle 7/8 vom 01.02.2019; Nr.: 149319-1 (Kapitel 12)	31 Blatt
19.	Brandschutzkonzept Halle 10 vom 04.02.2019; Nr.: 149319-2 (Kapitel 13)	26 Blatt

20.	Unterlagen zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls (Kapitel 14)	15 Blatt
21.	Immissionsschutz-Gutachten: Schallimmissionsprognose von Up-penkamp und Partner vom 17.04.2018, Nr. 03018918 (Kapitel 15)	44 Blatt
22.	Teile des Sicherheitsberichtes (Kapitel 16)	28 Blatt
23.	Stoffverzeichnis (Kapitel 17)	6 Blatt
24.	Teile des Ausgangszustandsberichtes (Kapitel 18)	26 Blatt
25.	Pumpen-Bestandsplan gem. Nr. 5.2.6.1 TA Luft (Kapitel 19)	3 Blatt
26.	Referenz-Sicherheitsdatenblätter:	36 Blatt
27.	Ausgangszustandsbericht vom 03.12.2019 (Nr.: 32700661)	69 Blatt

## **VI. Begründung**

### Anlass des Vorhabens

Die Antragstellerin produziert in 44379 Dortmund, Bünnerhelfstr. 19 u. a. Ausgangsstoffe zur Herstellung von Reifenfüllmaterialien auf Polyurethanbasis sowie Prepolymere, die bspw. der Herstellung von Sportböden dienen. Zu diesen Zwecken betreibt Sie u. a. eine Anlage zur Lagerung von Gefahrstoffen, eine Anlage zur Herstellung von Reifenfüllmaterialien und die zu diesem Verfahren zugehörige Anlage zur Herstellung von Prepolymeren. Bei den vorgenannten Anlagen handelt es sich sowohl um immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige und immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz.

Die vorhandene genehmigungsrechtliche Anlagenstruktur am Standort Dortmund-Dorstfeld, Bünnerhelfstr. / Ecke Ezzestr bedurfte aus verschiedenen Gründen (u. a. historisch gewachsene Anlagenstruktur, Veräußerung einer Reifenfüllanlage an einen anderen Betreiber, Neubewertung einer immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage) einer Anpassung an den Realbestand. Die Änderung der gesamten Anlagenstruktur erfolgt in mehreren Schritten bzw. ist zum Teil bereits erfolgt. Die neue Anlagenstruktur der Antragstellerin mitsamt den weiteren immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen und immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen ist in den Antragsunterlagen beschrieben.

In diesem Verfahren war die genehmigungsrechtliche Neustrukturierung und Darstellung der IST-Situation der BImSchG-Anlage: „0001 Anlage zur Herstellung von Prepolymer“ Antragsgegenstand. Insbesondere wird die Tankzuweisung der Lagertanks für die Rohstoffe und Produkte angepasst. Zudem wird die Nutzung der Hallen 7/8 und 10 abgeändert.



Mit Schreiben vom 08.10.2019 teilte die Betreiberin zudem mit, dass sich die Firma Accella Tyre Fill Systems GmbH zur Carlisle TyrFil GmbH umfirmiert hat. Auf das Vorhaben hat diese Umfirmierung keine Auswirkungen.

#### Antragseingang und Antragsgegenstand

Der Antrag vom 20.02.2019, eingegangen am 27.02.2019, letztmalig ergänzt mit Schreiben vom 17.12.2019, bezweckt die Erteilung einer Genehmigung der o. g. Anlage in dem im Genehmigungstenor aufgezeigten Umfang. Wie oben beschrieben soll insbesondere die genehmigungsrechtliche Anlagenstruktur angepasst und die Nutzungsänderung der Hallen genehmigt werden. Die Anlage zur Herstellung von Prepolymer erstreckt sich über Teile des Hallenverbunds 7/8 (6 Lagertanks und der Reaktor 3 + Gebindelager für Additive) und der Halle 10 (Fertigproduktgebindelager). Die maximale Produktionskapazität beträgt 1.500 Tonnen Prepolymer pro Jahr.

Des Weiteren wird aufgrund einer logistischen Optimierung die maximale Lagermenge an MDI von bisher 80 Tonnen auf 70 Tonnen reduziert.

#### Einstufung 4. BImSchV / Verfahrensart:

Die Anlage zur Herstellung von Prepolymer fällt unter die in Nr. 4.1.8 (Verfahrensart G) des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) gefassten Anlagen zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische [...] Umwandlung in industriellem Umfang [...] zur Herstellung von Kunststoffen [...]. Diese Anlage ist auch eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie (IED-Anlage).

Zu dieser Anlage gehören Teile und Nebeneinrichtungen, die je gesondert genehmigungsbedürftig wären, jedoch aufgrund § 1 Abs. 4 der 4. BImSchV Bestandteil dieser Genehmigung sind. Dazu zählt die Lagerung von MDI bzw. MDI-haltigen Stoffen in den Tanks 8, 11 und 12, sowie die Lagerung von TDI im Tank 4.

Die Lagerung von MDI fällt unter die in Nr. 9.3.2 des Anhangs 1 in Verbindung mit Nr. 27 des Anhangs 2 der 4. BImSchV genannten Anlagen, die der Lagerung von in der Stoffliste zu Nr. 9.3 (Anhang 2) genannten Stoffen dienen, mit einer Lagerkapazität von den in Spalte 3 der Stoffliste (Anhang 2) bis weniger als den in Spalte 4 der Anlage ausgewiesenen Mengen. In diesem Fall der Lagerkapazität von 70 Tonnen MDI.

Die Lagerung von TDI fällt unter die in Nr. 9.3.2 des Anhangs 1 in Verbindung mit Nr. 28 des Anhangs 2 der 4. BImSchV genannten Anlagen, die der Lagerung von in der Stoffliste zu Nr. 9.3 (Anhang 2) genannten Stoffen dienen, mit einer Lagerkapazität von den in Spalte 3 der Stoffliste (Anhang 2) bis weniger als den in Spalte 4 der Anlage ausgewiesenen Mengen. In diesem Fall der Lagerkapazität von 19 Tonnen TDI.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Neugenehmigung nach § 4 i. V. m. § 6 BImSchG, da für diese Anlagenart noch keine Genehmigung erteilt wurde. Es ist ein förmliches Verfahren gemäß § 10 BImSchG mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen.

#### Zuständigkeit:

Die Zuständigkeit der Bezirksregierung Arnsberg zur Durchführung des Genehmigungsverfahrens ergibt sich im vorliegenden Fall aus § 2 in Verbindung mit Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU).

Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus der Tatsache, dass das Vorhaben in Dortmund und damit im Regierungsbezirk Arnsberg realisiert werden soll.

Ein Eintrag in das Altlastenkataster, der die bodenschutzrechtliche Zuständigkeit der katasterführenden unteren Bodenschutzbehörde der Stadt Dortmund begründen würde, liegt nicht vor.

#### Durchführung des Genehmigungsverfahrens

Das Verfahren für die Erteilung der Genehmigung ist nach der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) durchgeführt worden.

Danach wurden Zeichnungen und Beschreibungen in dem für die Erteilung der Genehmigung erforderlichen Umfang mit dem o. g Antrag vorgelegt bzw. später nachgereicht.

Nähere Details ergeben sich auch unter dem Punkt Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen.

#### Vorprüfung nach UVPG

Das Vorhaben fällt unter § 2 Abs. 4, Nr. 1a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1, Nr. 1 UVPG und Nr. 4.1 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG:

*„Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische Umwandlung im industriellen Umfang, ausgenommen integrierte chemische Anlagen nach Nummer 4.1, Anlagen nach Nummer 10.1 und Anlagen zur Erzeugung oder Spaltung von Kernbrennstoffen oder zur Aufarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe nach Nummer 11.1;).“*

Für dieses Vorhaben ist im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach BImSchG eine allgemeine Vorprüfung nach § 7 Abs. 1 UVPG vorzunehmen. Dabei handelt es

sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des UVPG, bei der festgestellt werden soll, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die für die Genehmigung des Vorhabens zu berücksichtigen sind und deshalb eine UVP-Pflicht besteht.

Das Vorhaben steht nicht in einem engeren Zusammenhang mit anderen Vorhaben derselben Art (§ 10 Abs. 4 UVPG). Das Vorhaben selbst ist auch kein Schutzobjekt im Sinne des § 3 Abs. 5d BImSchG, zudem liegt es auch nicht innerhalb eines angemessenen Sicherheitsabstandes eines weiteren Betriebsbereichs (§ 8 UVPG).

Die Bewertung aufgrund der überschlägigen Prüfung der vorgelegten Antragsunterlagen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt haben kann. Das Vorhaben bedurfte daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorgaben des UVPG.

Diese Bewertung stützt sich insbesondere auf folgende Aspekte:

Die Rohstofftanklager, das Regallager und die Produktionsanlage mit Fass- und IBC-Abfüllung befinden sich bereits im genehmigten Bestand. Überwiegend bedarf die vorhandene genehmigungsrechtliche Anlagenstruktur aus verschiedenen Gründen einer Anpassung an den Realbestand.

Das Fertigproduktgebindelager wird in Halle 10 errichtet, die sich ebenfalls bereits im Bestand befindet und lediglich umgenutzt werden soll.

Es findet keine Änderung der Prozessführung in den Anlagen statt und es werden keine neuen Stoffe gelagert.

Mit dem beantragten Vorhaben sind keine nachteiligen Veränderungen des Emissions- und des Immissionsverhaltens der Anlage verbunden. Das Vorhaben führt nicht zu einer Verschlechterung der Geräusch- oder Luftsituation in der Nachbarschaft.

Das Vorhaben führt nicht zu einer Erhöhung der bestehenden Emissionsfrachten oder zu einer Überschreitung von Immissionswerten. Die bestehende Anlage hält die anzusetzenden TA Luft-Grenzwerte ein bzw. es werden die Anforderungen der TA Luft aufgrund geringer Massenströme an den Emissionsquellen weit unterschritten.

Es findet kein Eingriff in Natur und Landschaft statt, da es sich um eine Bestandsanlage handelt, die sich in einem ausgewiesenen Industriegebiet befindet.

Durch das beantragte Vorhaben werden keine der in Anlage 3, Nr. 2.3 UVPG genannten Schutzgebiete / Schutzgüter beeinträchtigt.

Es sind keine Auswirkungen auf Gewässer zu erwarten, da mögliche negative Auswirkungen durch Vorkehrungsmaßnahmen u. a. in Form von AwSV-Anlagen vorgebeugt wird.

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG.

Die Feststellung, dass für das Vorhaben keine UVP durchzuführen ist, wurde gemäß § 5 Absatz 2 UVPG am 17.08.2019 im Amtsblatt Nr. 33/2019 für den Regierungsbezirk Arnsberg und im Zeitraum vom 17.08.2019 bis zum 25.09.2019 auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg veröffentlicht.

Zusätzlich erfolgte zeitgleich die Veröffentlichung zusammen mit der Bekanntmachung des Vorhabens nach § 10 Abs. 3 BImSchG in der Zeitung „Ruhrnachrichten“ in der Stadt Dortmund.

#### Behördenbeteiligungen:

Die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen erfolgte durch die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53 unter Beteiligung nachfolgend genannter sachverständiger Behörden und Stellen auf Grundlage der vorgelegten bzw. ergänzten Antragsunterlagen. Folgende Stellungnahmen liegen vor:

- Oberbürgermeister der Stadt Dortmund als
  - Stadtplanungs- und Bauordnungsamt vom 07.11.2019,
  - Brandschutzdienststelle vom 07.11.2019,
  - Untere Bodenschutz- und Abfallwirtschaftsbehörde vom 07.11.2019,
  - Untere Wasserbehörde vom 07.11.2019,
  - Untere Immissionsschutzbehörde vom 07.11.2019,
  - Ordnungsamt vom 07.11.2019,
  
- Bezirksregierung Arnsberg
  - Dezernat 52 - Wassergefährdende Stoffe vom 19.09.2019,
  - Dezernat 52 – Obere Bodenschutzbehörde vom 24.01.2020,
  - Dezernat 53 - Störfallrecht vom 16.09.2019,
  - Dezernat 55 - Arbeitsschutz vom 20.01.2020,

Darüber hinaus wurden durch die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, die Belange des Immissionsschutzes geprüft.

#### Öffentliche Bekanntmachung und Auslegung der Antragsunterlagen

Das beantragte Vorhaben wurde am 17.08.2019 im Amtsblatt Nr. 33/2019 für den Regierungsbezirk Arnsberg und auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg öffentlich bekannt gemacht. Zusätzlich erfolgte die Bekanntmachung am 17.05.2019 in der im Einwirkungsbereich verbreiteten Tageszeitung der „Ruhrnachrichten“ (im Raum Dortmund). Zuvor wurde der Vorhabenträger von der Zulassungsbehörde über die Möglichkeit der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 25 Abs. 3 VwVfG NRW

informiert und darauf hingewirkt. Der Vorhabenträger verzichtete jedoch auf diese Möglichkeit, da er keine, bzw. nur unwesentliche Auswirkungen auf die Belange einer größeren Zahl von Dritten erkennt.

Der Antrag und die dazugehörenden Unterlagen lagen in der Zeit vom 26.08.2019 bis einschließlich 25.09.2019 bei der Bezirksregierung Arnsberg - Außenstelle Dortmund, Ruhrallee 1-3 im Raum 529 aus und konnten dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Die nachgereichten Antragsunterlagen, welche zum Zeitpunkt nach der o. g. Auslegungsphase der Antragsunterlagen ergänzt wurden, waren nach Angaben der jeweiligen Fachbehörden nicht entscheidungserheblich, sondern dienten lediglich der Konkretisierung. Neue Erkenntnisse, die zu einer anderen Beurteilung geführt hätten, lagen somit nicht vor. Deshalb wurde auf eine erneute Auslegung der Antragsunterlagen verzichtet.

#### Einwendungen und Erörterungstermin

Innerhalb der Einwendungsfrist vom 26.08.2019 bis 24.10.2019 wurden keine Einwendungen erhoben. Der für den 26.11.2019 vorgesehene Erörterungstermin konnte somit gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 1 der 9. BImSchV entfallen.

#### Genehmigungsvoraussetzungen

Vor der Entscheidung über den vorliegenden Antrag hatte die Genehmigungsbehörde zu überprüfen, inwieweit die sich aus § 6 BImSchG ergebenden Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt werden bzw. durch welche Nebenbestimmungen eine Gewähr für die Einhaltung dieser Voraussetzungen geboten wird.

Nach den Vorgaben des § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

#### Arbeitsschutz:

Ein Betriebsrat ist am Standort bei der Accella Tyre Fill Systems GmbH (jetzt Carlisle TyrFil GmbH) nicht vorhanden.

Der Betriebsarzt und die Fachkraft für Arbeitssicherheit haben den Antrag zur Kenntnis genommen. Das Einverständnis beider Personen ist schriftlich zum Ausdruck gebracht worden und liegt den Antragsunterlagen bei.

#### Planungsrecht:

Das beantragte Vorhaben liegt im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes im Sinne des § 30 Baugesetzbuch - BauGB. Im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. Ma 107, Bezeichnung: Gewerbegebiet Dorstfeld-West, der Gemeinde Dortmund ist das Betriebsgelände der Antragstellerin als GI-Gebiet im Sinne des § 9 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) festgesetzt.

Das Vorhaben ist planungsrechtlich zulässig, da es den Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist.

#### Bauordnung/Brandschutz

Die bauordnungsrechtliche und brandschutztechnische Prüfung des Vorhabens erfolgte nach den Vorgaben der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - BauO NRW. Sachverhalte, die dem Vorhaben entgegenstehen, sind nach Prüfung durch die Fachbehörden nicht erkennbar. Erforderliche Nebenbestimmungen wurden formuliert.

#### Umweltschutzanforderungen

Bei der Prüfung der Frage, welche Anforderungen

- zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen

sowie

- zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen

nötig sind, sind insbesondere

- die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBl. S. 503),
- die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) vom 24.06.2002 (GMBl. S. 511),

- die Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung - 12. BImSchV) und
- die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, (AwSV)

zu berücksichtigen.

Bei der hier vorliegenden Anlagenart handelt es sich außerdem um eine Tätigkeit im Sinne von Artikel 10 der EU-Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen vom 24.11.2010 (Amtsblatt der Europäischen Union vom 17.12.2010 - ABl. L 334 S. 17), die im Anhang 1 der Richtlinie unter Ziffer 4.1 h) „Herstellung von Kunststoffen“ genannt ist – vgl. auch Kennung „E“ in Spalte „d“ des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Insofern sind bei der Beurteilung der Anlage und der Festlegung der Emissionsbegrenzungen die Ausführungen der nachstehenden BVT-Merkblätter (Best verfügbare Techniken) und insbesondere die zugehörigen von der EU im Rahmen von Durchführungsbeschlüssen der Kommission veröffentlichten Schlussfolgerungen zu beachten:

„BVT-Merkblatt über die besten verfügbaren Techniken für die Polymerherstellung“ vom Oktober 2006

„BVT-Schlussfolgerungen für eine einheitliche Abwasser-/Abgasbehandlung und einheitliche Abgasmanagementsysteme in der Chemiebranche vom 30.05.2016“.

Für das Merkblatt für die Polymerherstellung wurden jedoch im Bundesanzeiger durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU) noch keine Schlussfolgerungen veröffentlicht. Somit erhält es noch keine normative und damit verbindliche Wirkung. Es wurde bei der Prüfung der Genehmigungsvoraussetzung jedoch berücksichtigt. Aus der BVT-Schlussfolgerung für eine einheitliche Abwasser-/Abgasbehandlung und einheitliche Abgasmanagementsysteme in der Chemiebranche ergeben sich in diesem Fall keine weiterführenden Anforderungen, da bspw. kein relevantes Abwasser anfällt, mit keinen Geruchsemissionen zu rechnen ist, keine flüchtigen organischen Verbindungen eingesetzt werden oder sich andere, weiterführende Anforderungen ergeben.

Die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen ergeben sich somit weiterhin aus der TA Luft, TA Lärm und für die anderen Medien aus den speziellen Fachvorschriften. Ausnahmen bzw. eine Gestattung weniger strengerer Emissionsbegrenzungen abweichend von den Bandbreiten der BVT-Merkblätter erfolgten nicht.

## Lärm

Die beigefügte schalltechnische Prognose vom 17.04.2018 durch das Ingenieurbüro Uppenkamp und Partner wurde auf Plausibilität geprüft. Zudem erfolgte eine Prüfung der Einhaltung der Schutzpflicht gem. TA Lärm.

Die Prognose weist an dem betrachteten Immissionsort (Bünnerhelfstr. 23) die Einhaltung der Immissionsrichtwerte für Industriegebiete durch die Geräuschimmissionen um mindestens 7 dB(A) (Tag) bzw. 11 dB(A) (Nacht) nach. Weitere schutzbedürftige Nutzungen sind aufgrund der Entfernungen und der örtlichen Gegebenheiten als schalltechnisch nicht relevant einzustufen. Diese Bewertung stützt sich u. a. auf die beigefügten Schallimmissionspläne, aus denen hervorgeht, dass ab einer Entfernung von ca. 170 Meter von der Anlage die Schallimmissionen der Anlage zu vernachlässigen sind.

## Luft

Für die von der Anlage emittierten Stoffe sind keine Immissionswerte in der Nr. 4.2 - 4.5 der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) festgelegt bzw. es werden keine Bagatellmassenströme der Tabelle 7 überschritten. Die Massenströme der Stoffe sind vergleichsweise gering und die emissionsrelevanten Vorgänge vergleichsweise selten; Es ergaben sich keine Hinweise auf das Erfordernis einer Sonderfallprüfung nach Nr. 4.8. Damit bestand für die Antragstellerin keine Verpflichtung zur Ermittlung von Immissions-Kenngrößen nach Nr. 4.6 der TA Luft.

Die erforderlichen Emissionsbegrenzungen zur Vorsorge und zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen wurden gemäß der TA Luft 2002 festgelegt. Es wird der Massenstrom nach Nr. 5.2.5, Klasse I für Gesamtkohlenstoff (Cges.) von 0,10 kg/h für die gesamte Anlage festgelegt. Zulässig ist dies, da es sich um eine Kleinanlage handelt, für die unter Berücksichtigung von Aufwands Gesichtspunkten vorrangig Anforderungen als zulässige Massenströme festzulegen sind. Bei gefassten Quellen wird eine Kleinanlage in der Regel bei einem Abgasvolumenstrom von 5.000 m<sup>3</sup>/h oder weniger angesetzt. Abweichungen zu höheren Werten von 10.000 m<sup>3</sup>/h wurden vorgenommen bei den Summenschadstoffen Gesamtstaub und Gesamtkohlenstoff und zu niedrigeren Werten von 2.500 m<sup>3</sup>/h insbesondere bei krebserzeugenden Stoffen. Im vorliegenden Fall liegt der Abgasvolumenstrom pessimal betrachtet und realistisch, betriebstechnisch nicht erreichbar (da nicht alle Emissionsvorgänge gleichzeitig stattfinden können) bei max. 290 m<sup>3</sup>/h. Unter Berücksichtigung der Quellen des Gefahrstofflagers mit insgesamt 1.850 m<sup>3</sup>/h liegt zusammen genommen ebenfalls eine Kleinanlage mit 2.140 m<sup>3</sup>/h vor. Demnach ist eine Massenstrombegrenzung, auch unter Berücksichtigung der diskontinuierlichen Emissionsweise, verhältnismäßig. Der Massenstrom bezieht sich auf Volumenströme ohne Verdünnung z. B. durch Volumenströme aus der Raum- oder Gebäudebelüftung.



Für die gelagerten und gehandhabten karzinogenen Stoffe, die in der TA Luft nicht namentlich genannt wurden, von der Antragstellerin bzw. dem Gutachter für Genehmigungsverfahren jedoch als Nr. 5.2.7.1.1, Klasse III-Stoffe eingestuft wurden, liegt eine gutachterliche Stellungnahme des Institutes für Umweltschutz und Agrikultur vom 24.05.2019 (Berichts.Nr.: 20190592-B1) vor. Aus dieser geht hervor, dass es sich bei den gelagerten und gehandhabten karzinogenen Stoffen der Klasse 1A nach der CLP-Verordnung um eine Vielzahl an Stoffen handelt, bei denen aufgrund ihrer physikalischen und chemischen Eigenschaften bei den hier zu berücksichtigten atmosphärischen Umgebungsbedingungen ein Übergang in die Gasphase nicht zu erwarten ist (komplexe Kombinationen von Kohlenwasserstoffen, die als Rückstandsfraktion durch Destillation des Produktes aus einem katalytischen Reformingverfahren hergestellt sind. Sie bestehen überwiegend aus aromatischen Kohlenwasserstoffen mit Kohlenstoffzahlen, die vornehmlich im Bereich von C10 bis C25 liegen und im Bereich von etwa 160°C bis 400°C sieden. Der Dampfdruck der Ausgangsstoffe liegt unterhalb von 0,01 kPa. Diese kanzerogenen Stoffe sind nicht der Nr. 5.2.7.1.1 TA Luft zuzuordnen, sondern der Nr. 5.2.5, Klasse I der TA Luft.

Aufgrund der physikalischen und chemischen Eigenschaften, den geringen Volumenströmen und der vergleichsweise geringen Häufigkeit der Emissionsvorgänge wird der gutachterlichen Empfehlung gefolgt und von einer Festsetzung der Emissionsbegrenzung und einer Messverpflichtung für karzinogene Stoffe nach 5.2.7.1.1 TA Luft unter dem Gebot der Verhältnismäßigkeit abgesehen.

Die Einhaltung der festgesetzten Emissionsbegrenzungen geht aus einem, dem Antrag beigelegten Emissionsmessbericht (Berichtsnr.: 20190123/B1 vom 26.02.2019) über repräsentative Quellen hervor. Dieser wurde durch das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) geprüft. Es ergaben sich keine Beanstandungen.

Die Abluft aus der Behälteratmung der Isocyanat-Tanks (E 4) und des Reaktors zur Prepolymer-Herstellung (E 6) sowie der Abfüllung (E 10) ist dennoch über Aktivkohlefilter zu reinigen. Dies ergibt sich zum einen aus dem Emissionsminimierungsgebot der TA Luft und zum anderen aus der Tatsache, dass vergleichbare Isocyanattanks mit einer Aktivkohleeinheit ausgerüstet sind. Da es sich bei der Anlage um eine IED-Anlage handelt, gilt nicht nur der Stand der Technik, sondern es ist die bestverfügbare Technik anzuwenden und somit ist die Anlage mit Aktivkohle-Filtern nachzurüsten.

Staubförmige Emissionen entstehen aufgrund der Einsatzstoffe und des Produktionsvorganges nicht.

### Energieeffizienz:

Das Unternehmen ist gemäß ISO 14001 zertifiziert. Im Rahmen des Umweltmanagementsystems erfolgt eine kontinuierliche Erfassung, Analyse und Verbesserung der Energieverbräuche sowie eine Berücksichtigung der Energieeffizienz bei der Installation von neuen Anlagen oder der Anpassung der vorhandenen Anlagen.

Gemäß den Antragsunterlagen sind die elektrischen Verbraucher entsprechend ihrem Verwendungszweck optimal dimensioniert und der Einsatz der elektrischen Leistung und Arbeit wird über Regelungen optimal und rational genutzt. Es ergaben sich keine Anhaltspunkte, dass in der Anlage Energie effizienter eingesetzt werden kann. Die Anforderungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG sind somit erfüllt.

### Gerüche:

Aufgrund der gehandhabten bzw. emittierenden Stoffe, insbesondere aufgrund des geringen Dampfdrucks der in den Tanks gelagerten Flüssigkeiten, die zudem Geruchsneutral sind, sowie der geringen Massenströme sind von der Anlage keine Gerüche zu erwarten.

### Anlagensicherheit/Störfallverordnung

Das Betriebsgelände der Accella Tyre Fill Systems GmbH (jetzt Carlisle TyrFil GmbH) am Standort Bünnerhelfstr. 19, 44379 Dortmund unterliegt aufgrund der dort maximal vorhandenen Mengen an u. a. wassergefährdenden (E1/E2) und akut toxischen Stoffe dem Geltungsbereich der Störfall-Verordnung (12. BImSchV), da die Mengenschwellen der Spalte 5 der Stoffliste des Anhang I der 12. BImSchV überschritten werden.

Demnach handelt es sich hierbei um einen Betriebsbereich der oberen Klasse, der den erweiterten Pflichten der Störfallverordnung unterliegt. Die Anlage zur Herstellung von Prepolymer samt Nebeneinrichtungen und Anlagenteilen ist jedoch nur ein Teil dieses Betriebsbereiches. Ebenfalls zugehörig zum Betriebsbereich ist u. a. die BImSchG-Anlage 0002: Gefahrstofflager.

Für die bestehende Anlage liegt ein Gutachten gem. dem Leitfaden des KAS-18 vom 03.03.2016 der Müller-BBM GmbH vor, das Aussagen zum angemessenen Abstand beinhaltet. Das ausschlaggebende Szenario ändert sich durch das Vorhaben nicht (TDI weiterhin der relevante Stoff). Das LANUV hat mit Schreiben vom 11.05.2016 das Gutachten geprüft und die ermittelten Werte für plausibel erachtet.

Ein Wechsel der Störfallklasse erfolgt durch das Vorhaben nicht. Bei der beantragten Änderung handelt es sich nicht um eine störfallrelevante Änderung. Die Bewertung erfolgte i. S. d. § 3 Abs. 5b BImSchG i. V. m. den „Vollzugsfragen zur Umsetzung der Seveso-III-RL im BImSchG und 12. BImSchV“ der LAI vom 11.04.2018.

## AwSV

Darüber hinaus war eine umfangreiche Prüfung erforderlich, inwieweit der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen den zu stellenden Anforderungen entspricht.

Aus Sicht der AwSV sind folgende Anlagen/Anlagenteile zu betrachten:

- Lageranlage Halle 10 (Gebindelager, 10 Regallager mit integrierten Auffangwannen; max. 90t, WGK 1; Gef.-Stufe A)
- Lageranlage sowie HBV-Anlagen Halle 7/8 (6 Lagertanks T4, T8 u. T11-14 je 25 m<sup>3</sup> sowie Anlage zur Prepolymerherstellung, WGK 1-3, Gef.-Stufe D)
- Geänderte Ausführungsplanung der Rohrleitung zw. Halle 7/8 und Halle 9 zur Sicherstellung einer ausreichenden Löschwasserrückhaltung (über eine bereits bestehende Rohrleitungsbrücke)

Die pessimal zu berücksichtigende WGK in der Anlage zur Herstellung von Prepolymer ist die WGK 2. Da allerdings in den Hallen 7/8 auch Lagerbehälter der BlmSchG-Anlage 0002 „Gefahrstofflager“ und HBV-Anlagen (R01, R02) aufgestellt sind, in denen Stoffe der WGK 3 gelagert werden bzw. hergestellt werden, ist die höhere WGK zu berücksichtigen.

Die Anlagen liegen außerhalb von Schutzgebieten und festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten.

## Löschwasserrückhaltung

Für das Lager Halle 7/8 ist aufgrund der Lagermengen eine Löschwasserrückhaltung gemäß LÖRüRL bzw. des § 20 AwSV erforderlich. Die errechneten Löschwassermengen können gemäß Brandschutzkonzept durch Aufkantungen, Löschwasserbarrieren und eine Rohrverbindung zwischen den Hallen 7/8 und 9 zurückgehalten werden. Gegen die geänderte Ausführung der Rohrleitung zur Löschwasserrückhaltung zwischen Halle 7/8 und Halle 9 bestehen aus Sicht der AwSV keine Bedenken.

Für Halle 10 ist eine separate Löschwasserrückhaltung gemäß LÖRüRL aufgrund der Unterschreitung der Mengenschwellen (90 t WGK 1) nicht erforderlich (bzgl. § 20 AwSV siehe Hinweis Nr. 1).

In der Halle 7/8 ist es aus Sicht der AwSV (insbesondere der Rückhaltung Auffangwanne Halle 7/8 und des Anbaus) sowie der Löschwasserrückhaltung erforderlich, sämtliche Behälter (Lager T01-T28 u. Produktion R01-R04) mit ihren max. Volumina zu berücksichtigen. Alle o.g. Behälter befinden sich in einer (Stahl-) Auffangwanne (2.Barriere).

### Gefährdungsstufen AwSV

Aufgrund der maximalen Volumina (Summe 669,8 m<sup>3</sup>) und der eingesetzten Stoffe (überwiegend WGK 3) ist die Anlage „Halle 7/8“ der **Gefährdungsstufe D** zuzuordnen.

Aufgrund der maximalen Volumina (Summe 90 m<sup>3</sup>) und der eingesetzten Stoffe (WGK 1) ist die Anlage „Halle 10 – Gebindelager“ der **Gefährdungsstufe A** zuzuordnen (passive Lagerung von ortsbeweglichen Gebinden).

Es wurden entsprechende Nebenbestimmungen formuliert.

### Abwasser

Es entsteht bei der Herstellung des Prepolymer kein produktionsspezifisches Abwasser, da kein Wasser in den Reaktor gegeben wird und das Produkt vollständig abgefüllt wird. Bei einigen Chargen wird für die Produktion Kühlwasser durch die Heizschlange am Reaktor 3 eingesetzt (indirekte Kühlung). Dieses prozessbedingte Abwasser wird direkt in das kommunale Abwassernetz eingeleitet. Nach Angaben der Antragstellerin beträgt das Volumen ca. 30 m<sup>3</sup> pro Jahr. Die Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung) findet daher keine Anwendung, da die Mengenschwelle des Anhang 31 („Wasseraufbereitung, Kühlsysteme, Dampferzeugung“) der Abwasserverordnung von 10 m<sup>3</sup> pro Woche nicht erreicht wird. Es wurde eine Nebenbestimmung formuliert. Das Niederschlagswasser und das Abwasser aus den Sozial- und Bürogebäuden werden ebenfalls in das kommunale Abwassernetz eingeleitet.

### Abfall

Die Abfallentsorgung der durch den ordnungsgemäßen Betrieb anfallenden Abfälle (Abfallschlüssel 070208\*: Abfall aus Schmutzfänger; Abfallschlüssel 130205\*: nicht-chlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis; Abfallschlüssel 150202\*: Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfiler a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind; Abfallschlüssel 150106: gemischte Verpackungen; Abfallschlüssel 150102: Verpackungen aus Folien und Kunststoffe; Abfallschlüssel 150101: Kartonagen und Abfallschlüssel 170201: Holzpaletten) ist gesichert.

### Bodenschutz/Grundwasser

Die technischen Schutzmaßnahmen sowie die in regelmäßigen Zeitabständen erforderlichen Überprüfungen durch einen AwSV-Sachverständigen gewährleisten neben dem Gewässerschutz u. a. auch den vorsorgenden Bodenschutz.

## Ausgangszustandsbericht für Boden und Grundwasser

§ 10 Abs. 1a BImSchG fordert für Anlagen, die nach der Industrieemissions-Richtlinie zu betreiben sind (Anlage gemäß Art. 10 der RL 2010/75/EU), unter bestimmten Voraussetzungen die Erstellung eines Ausgangszustandsberichts für Boden und Grundwasser (AZB) im Hinblick auf verwendete, erzeugte oder freigesetzte relevante gefährliche Stoffe (rgS). Der AZB dient letztlich als Beweissicherung und Vergleichsmaßstab für die Rückführungspflicht bei Anlagenstilllegung nach § 5 Absatz 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz und ist notwendiger Inhalt des Genehmigungsbescheids (§ 21 Absatz 1 Nr. 3 der 9. BImSchV). Betreiber von Anlagen nach der IE-RL sind verpflichtet, soweit dies verhältnismäßig ist, nach Einstellung des Betriebs das Anlagengrundstück in den Ausgangszustand zurückzuführen, wenn auf Grund des Anlagenbetriebs erhebliche Boden- oder Grundwasserverschmutzungen gegenüber dem im AZB angegebenen Zustand durch rgS verursacht wurden (§ 5 Abs. 4 BImSchG).

In § 3 Absatz 9 und 10 BImSchG sind gefährliche Stoffe und relevante gefährliche Stoffe definiert. Im Genehmigungsantrag sind gemäß § 4a Absatz 1 Nr. 3 der 9. BImSchV die Stoffe, die in der Anlage verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, zu beschreiben. Dies schließt insbesondere eine konkrete Liste der relevanten gefährlichen Stoffe ein.

Bei der o. g. Anlage liegen die Voraussetzungen für die Erstellung eines AZB vor. Die o. g. Anlage ist im Anhang der 4. BImSchV in Spalte d mit dem Buchstaben „E“ gekennzeichnet (Ziffer 4.1.8 des Anhangs 1 der 4. BImSchV) und es werden relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt. Der vorgelegte AZB enthält eine konkrete Liste der relevanten gefährlichen Stoffe und dokumentiert für diese den Ausgangszustand des Anlagengrundstücks. In den Grundwassermessstellen wurde im Rahmen der Untersuchungen für den AZB kein Grundwasser angetroffen. Aufgrund der hydrogeologischen Verhältnisse am Standort, ist davon auszugehen, dass sich ein durchgehender Grundwasserleiter erst in größeren Tiefen befindet. Die Grundwassermessstellen sind in der quartären Deckschicht aus Löss (Schluff) verfiltert. Schluff hat eine geringe Wasserdurchlässigkeit. Es ist wahrscheinlich, dass es sich bei dem in dieser Schicht angetroffenem Wasser um Stauwasser (Schichtwasser) handelt. Auch der Gutachter kommt in seinen Ausführungen zu dem Schluss, dass die ausstreichende quartäre Deckschicht nicht zu den wasserführenden Schichten zählt. Weiterhin deuten die Bodenuntersuchungen im Eluat bisher auf keine nennenswerten Einträge durch die im Betrieb eingesetzten relevanten gefährlichen Stoffe hin. Die sehr vereinzelt geringfügig erhöhten Stoffgehalte begründen sich gemäß gutachterlicher Einschätzung nachvollziehbar in der Zusammensetzung der Auffüllungsmaterialien. Da die ausstreichende quartäre Deckschicht nicht zu den wasserführenden Schichten zählt und daher die Grundwassermessstellen – wenn überhaupt – nur sehr sporadisch Wasser führen und ein durchgehender Grundwasserleiter erst in größeren Tiefen zu erwarten ist, kann aus Verhältnismäßigkeitsgründen auf eine direkte Bestimmung der Grund-

wasserqualität in diesem Einzelfall aufgrund der besonderen hydrogeologischen Bedingungen verzichtet werden. Die Bodenuntersuchungen im Eluat sind behelfsweise geeignet, Grundwasseruntersuchungen in diesem Einzelfall zu ersetzen, da aus diesen Untersuchungsergebnissen Anhaltspunkte für Einträge ins Grundwasser durch den Anlagenbetrieb ausgeschlossen werden können. Eine regelmäßige Überprüfung des Grundwasserstandes innerhalb des ersten Jahres nach Inbetriebnahme – wie vom Gutachter vorgeschlagen – ist daher nicht erforderlich.

Der notwendige Ausgangszustandsbericht für Boden und Grundwasser für den Betriebsstandort der Accella Tyre Fill Systems GmbH in Dortmund, erstellt von der Ramboll Deutschland GmbH (Berichtsdatum: 03.12.2019, Projektnummer: 327000661), wurde vorgelegt, geprüft und ist aus Sicht der zuständigen Bodenschutzbehörde vollständig.

#### Überwachung des Bodens und des Grundwassers gemäß § 21 Abs. 2a Satz 1 Nr. 3c der 9. BImSchV

Gemäß § 21 Absatz 2a Satz 1 Nr. 3 c) der 9. BImSchV muss der Genehmigungsbescheid für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie u. a. Angaben zur Überwachung von Boden und Grundwasser hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe enthalten, einschließlich der Zeiträume, in denen die Überwachung stattzufinden hat. Die Zeiträume für die Überwachung sind in den Fällen von Nr. 3 c) so festzulegen, dass sie mindestens alle fünf Jahre für das Grundwasser und mindestens alle zehn Jahre für den Boden betragen, es sei denn, diese Überwachung erfolgt anhand einer systematischen Beurteilung des Verschmutzungsrisikos.

Die Überwachung des Bodens hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe wird über ein regelmäßiges Bodenmonitoring sichergestellt. Die Bodenuntersuchungen im Eluat sind behelfsweise geeignet, Grundwasseruntersuchungen in diesem Einzelfall zu ersetzen.

Aufgrund der hydrogeologischen lokalen Verhältnisse am Anlagenstandort sind regelmäßige Grundwasseruntersuchungen aus Verhältnismäßigkeitsgründen (siehe hierzu auch Begründung im Bereich AZB) nicht erforderlich. Für anlassbezogene Grundwasseruntersuchungen sind die vorhandenen Grundwassermessstellen jedoch funktionsfähig zu erhalten. Insbesondere bei Auffälligkeiten im Rahmen des 10-jährigen Bodenmonitorings ist zu prüfen, ob in Abhängigkeit der Wasserführung in den Messstellen eine repräsentative Probennahme durchgeführt werden kann. Die Parameter zur Beschreibung der rgS sind dann zusätzlich im Grund- bzw. Schicht- bzw. Stauwasser zu bestimmen und in die Dokumentation des Überwachungsberichtes aufzunehmen.

## **Zusammenfassung**

Die zusammenfassende Prüfung gemäß § 6 BImSchG ergab, dass sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung für den Betreiber der Anlage ergebenden Pflichten erfüllt werden und öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Die beantragte immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist nach Vorstehendem gemäß § 6 BImSchG unter Festlegung der sich als nötig ergebenden Nebenbestimmungen zu erteilen.

Diese Entscheidung über den Antrag wird gemäß § 21a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht und kann gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter - Bekanntmachungen - eingesehen werden.

## **VII. Kostenentscheidung**

Die Kosten für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens sind von der Antragstellerin zu tragen.

Nach dem Gebührengesetz für das Land NRW in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung - AVerwGebO NRW - werden die nachstehenden Verwaltungsgebühren berechnet.

Der Wert des Antragsgegenstandes (Gesamtkosten der Investition) wird mit 27.370 € angegeben.

Nach Tarifstelle 15a.1.1 a) sind bei Errichtungskosten (E), die bis zu 500.000 € betragen, Gebühren nach folgender Berechnungsformel anzusetzen

$$500 \text{ €} + 0,005 \times (E - 50.000 \text{ €}); \text{ mindestens aber } 500 \text{ €}$$

und somit 500 €

zu erheben.

Mindestens ist aber die höchste Gebühr zu erheben, die für eine nach § 13 BImSchG eingeschlossene behördliche Entscheidung (z. B. Baugenehmigung) zu entrichten gewesen wäre, wenn diese Entscheidung selbständig erteilt worden wäre.

Die Grundgebühren für die Baugenehmigung berechnen sich nach der Stellungnahme des Bauordnungsamtes der Stadt Dortmund gemäß der Tarifstelle 2.4.2.3 und belaufen sich auf 357,50 Euro.

Die höchste Gebühr ergibt sich demnach aus Tarifstelle 15a1.1. a).

### Ermäßigungen

Da der Betreiber der Anlage über ein nach DIN ISO 14001 zertifiziertes Umweltmanagementsystem verfügt (Nr.: 01 104 1600759), reduziert sich die Gebühr gemäß Tarifstelle 15a.1.1 Nr. 7 um 30 % und damit um 150 € auf **350 €**.

Bei der Antragserstellung wurde ein öffentlich bestellter Sachverständiger für Genehmigungsverfahren einbezogen. Eine Verminderung der Gebühren gemäß Tarifstelle 15a.1.1. Nr. 8 findet jedoch keine Anwendung, da die Gebühr bereits nach 15a.1.1. Nr. 7 vermindert wird.

Weiterhin fand eine Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 5 Abs. 1 UVPG statt.

Nach Tarifstelle 15h.5 ist für die Prüfung eine Gebühr je nach Zeitaufwand zu erheben. Für die Berechnung der zu erhebenden Verwaltungsgebühr sind die vom für Inneres zuständigen Ministerium jeweils veröffentlichten Stundensätze (Richtwerte) für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes zugrunde zu legen. Abgerechnet wird für jede angefangenen 15 Minuten.

Für die Prüfung ist ein Zeitaufwand von 15 Stunden der Laufbahngruppe 2 ab dem 1. Einstiegsamt (à 70 € je Std.) angefallen.

Somit ergibt sich eine zusätzliche Gebühr von **1.050 €**.

Auslagen sind nicht entstanden.

Damit ergibt sich für diesen Bescheid eine Verwaltungsgebühr von insgesamt

**350 € + 1.050 € = 1.350 €**

Die Verwaltungsgebühr wird somit auf

**1.350 €**

=====

(in Worten: eintausenddreihundertfünfzig Euro)

festgesetzt.



Es wird darauf hingewiesen, dass sich weitere Gebühren ergeben für die Abnahmeprüfung nach Errichtung oder Änderung der genehmigungsbedürftigen Anlage als Maßnahme gemäß § 52 Abs.1 BImSchG nach Tarifstelle 15a.2.16 a).

Weitere Gebühren können durch das Bauordnungsamt nach dem Baugebührentarif für die Bauüberwachung, die Prüfung bautechnischer Nachweise und die Bauzustandsbesichtigungen erhoben werden.

## **VIII. Rechtsgrundlagen**

### **BImSchG:**

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG)

### **BImSchG VV:**

Verwaltungsvorschriften zum Bundes-Immissionsschutzgesetz

### **4. BImSchV**

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

### **5. BImSchV:**

Fünfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte 5. BImSchV)

### **9. BImSchV:**

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren)

### **11. BImSchV:**

Elfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Emissionserklärungen und Emissionsberichte - 11. BImSchV)

### **12. BImSchV:**

Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung 12. BImSchV)

### **1. AV BImSchG - TA Luft:**

Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft)

6. AV BImSchG - TA Lärm:

Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm –TA Lärm)

ArbschG:

Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG)

AVerwGebO NRW:

Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW)

AwSV:

Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

AbwV:

Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung - AbwV)

BauGB:

Baugesetzbuch (BauGB)

BauNVO:

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO)

BauO NRW:

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW)

GebG NRW:

Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW)

LöRüRL:

Richtlinie zur Bemessung von Löschwasser-Rückhalteinrichtungen beim Lagern wassergefährdender Stoffe (LöRüRL)

PRTR-Verordnung:

Verordnung (EG) 166/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Schaffung eines Europäischen Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregisters und zur Änderung der Richtlinien 91/689/EWG und 96/61/EG des Rates

Umwelt-Schadensanzeige-VO:

Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen (Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung)

UVPG:

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

VV-VawS:

Verwaltungsvorschriften zum Vollzug der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (VV-VAwS)

VwGO:

Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)

WHG:

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG)

ZustVU:

Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz

## **IX. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

### Hinweise:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) entfällt die aufschiebende Wirkung einer Klage bei der Anforderung von öffentlichen Abgaben und Kosten. Der festgesetzte Betrag ist daher auch im Falle der Klageerhebung innerhalb der angegebenen Frist zu zahlen.

Dortmund, den 16.03.2020

Im Auftrag

gez. Winter-Steens

L.S.

### Hinweis zum Datenschutz:

*Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten finden sich auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter dem folgenden Link:*

<https://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/themen/d/datenschutz/index.php>.